

Konsolidierte, nichtamtliche Fassung ab Studienjahr 2012/13:

Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt ab dem Studienjahr 2011/12

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I 120/2002 i.d.g.F., nach Stellungnahme des Senates am 09.08.2010 folgendes Aufnahmeverfahren festgelegt. Die Festlegung wurde vom Universitätsrat am 18.08.2010 genehmigt. Die Änderung der Verordnung wurde nach Stellungnahme des Senates am 09.05.2012 vom Rektorat beschlossen und vom Universitätsrat am 25.05.2012 genehmigt.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Regelung über das Aufnahmeverfahren gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals zum Masterstudium Psychologie zugelassen werden, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen sind Studierende, die im Rahmen eines universitären Mobilitätsprogrammes gem. § 63 Abs. 5 Z. 1. UG befristet zugelassen sind.

Studienplätze

§ 2. Die Zahl der Studienplätze im Masterstudium Psychologie wird mit 60 im jeweiligen Wintersemester und mit 30 im jeweiligen Sommersemester festgelegt.

Anmeldung zum Aufnahmeverfahren

§ 3. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der Homepage der Universität Klagenfurt bekanntgemacht. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online (über www.uniklu.ac.at).

(2) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(3) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Masterstudium Psychologie von einer Reihung abhängig, die auf der Basis der im Aufnahmeverfahren jeweils erreichten Punktzahl erstellt wird. Voraussetzung für die Aufnahme in die Reihung ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 63 Abs. 1 und § 64 Abs. 5 UG).

(4) Falls die Anzahl der Anmeldungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nur geringfügig übersteigt, kann auf die Durchführung des Aufnahmeverfahrens verzichtet werden.

Aufnahmeverfahren

§ 4. (1) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahls erfolgt nach Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung enthält Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen angesetzt werden.

(2) Bei Gleichstand der Punktezahls ist eine geringfügige Überschreitung der in § 2 genannten Zahl an Studienplätzen zulässig.

Prüfungstermine

§ 5. (1) Der Prüfungstermin wird einmal vor dem jeweiligen Semester angeboten und vom Vizerektor / der Vizerektorin für Lehre festgelegt.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienwerberinnen und Studienwerbern spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

In-Kraft-Treten

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(2) § 3 Abs 3 idF des Mitteilungsblattes vom 06.06.2012, 19. Stück, Nr. 110.3, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.